
Gott ist in keiner guten Verfassung

Zur Frage des Gottesbezuges in der EU-Verfassung – ein abweichendes Minderheitsvotum

Dietmar Lütz

„Und wir können nicht redlich sein, ohne zu erkennen,
dass wir in der Welt leben müssen – „*etsi deus non daretur*“.¹
Dietrich Bonhoeffer (Brief aus der Haft am 16. Juli 1944)

Damit man mich nicht falsch versteht, sage ich es bereits im ersten Satz: „Ich glaube an Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erden“, und ich stehe dazu, dass er von glaubenden Menschen überall in Freiheit und ohne Scheu und Scham öffentlich bekannt werden dürfte und sollte.

Und ich glaube, das ist mein zweiter Satz, dass jedes Volk das Recht hat, seinen glaubensvollen Dank an seinen Gott in jeder ehrfurchtgebietenden und würdevollen Weise zum Ausdruck zu bringen und zu dokumentieren, die ihm zu Gebote steht. Ich glaube aber drittens, dass die Verankerung des Gottesnamens in einer Verfassung – national oder international – der darauf bauenden Politik nicht nur nicht dienlich, sondern eher hinderlich oder gar unnützlich ist. Dass dieser letzte Satz ein „abweichendes Minderheitsvotum“ darstellt (eine Übung, die man vom Bundesverfassungsgericht her gut kennt), ist mir bewusst. Aber gerade deshalb ist eine solche Stimme – die man in christlichen Kreisen nie hört – vielleicht des Nachdenkens wert.

1. „Gott“ in der Politik

Der Gebrauch des Gottesnamens im politischen Geschäft ist seit Menschengedenken eine Missbrauchsgeschichte. Ob Pharaonen, Kaiser, Könige, Tyrannen und Machthaber jeder couleur nun selbst als Götter verehrt und tätig wurden oder als ihre Stellvertreter von deren Gnaden amteten, immer geschah es mit dem Resultat, einem politischen Akt letzte ultimative Legitimation zu verleihen, göttliche Autorität. Ja, die gedankliche Verlängerung der Verehrungswürdigkeit einer lebenden Person mit allen ihren Qualitäten ins Unendliche diente kaum einem anderen Zweck als dem, ihre Macht zur Allmacht, ihre Gegenwart zur Allgegenwart, ihre Sterblichkeit zur Ewigkeit

¹ *D. Bonhoeffer*, *Widerstand und Ergebung*, Gütersloh 2002, 192.

zu dehnen. Standbilder, Münzen und andere Insignien prägen noch wie damals das Antlitz einer höchsten Macht, selbst wenn sie heute wählbar, abwählbar oder konkursfähig gedacht werden muss. Was „oben“ war, musste auch göttlich sein, jedenfalls göttlicher Herkunft. Was lag näher, als die Obrigkeit schlechthin als gottgegeben zu verehren?

Der lutherische Protestantismus trieb ein Wort des Apostels Paulus auf die Spitze. Dieser hatte – im 13. Kapitel des berühmten Römerbriefes – gesagt: „Alle Obrigkeit ist von Gott.“ So jedenfalls hatte Luther übersetzt und gelehrt. „Wer sich darum der Obrigkeit widersetzt, stellt sich gegen Gott.“ Die aus diesen knappen Sätzen gefolgerte protestantische Untertanenmentalität hat sich – in Deutschland – Jahrhunderte gehalten und fand ihren Ausdruck darin, dass bis 1918 der König Preußens in Personalunion auch der höchste Kirchenherr, der „*summus episcopus*“ war. Wo jedoch das Staatsoberhaupt so nahe beim Thron des Allerhöchsten angesiedelt gedacht war, wurden aus den Gesetzen des Staates göttliche Anweisungen, und die Beamten galten als Priester. In der Tat empfand es im 19. Jahrhundert niemand als Widerspruch, dass Priester, Pfarrer, Bischöfe und Theologieprofessoren zu Staatsbeamten gemacht wurden. Ihr Dienst war Gottes-Dienst und Staatsdienst zugleich, ihre Besoldung aus der Staatskasse darum selbstverständlich.

Der Neuanfang nach dem 2. Weltkrieg brachte „Gott“ erstmals in eine deutsche Verfassung. Genau gesagt steht er ja nicht „in“, sondern „vor“ der Verfassung, in der Präambel. Ja, das muss man den Müttern und Vätern des Grundgesetzes (GG) lobend ins Stammbuch schreiben: Sie produzierten den besten Verfassungstext, den Deutschland jemals besaß. Zwar wagte man es seinerzeit nicht, das GG eine Verfassung zu nennen, aber „keine Verfassung“ war es auch nicht. Der erste Entwurf des Grundgesetzes durch den Verfassungskonvent von Herrenchiemsee (August 1948) enthielt übrigens noch keinen Hinweis auf Gott. Carlo Schmid (SPD) unterstrich seinerzeit zwar die Bedeutung einer Präambel mit folgenden Worten: „Wir sehen in der Präambel nicht einen rhetorischen Vorspruch, den man aus Gründen der Dekoration und der Feierlichkeit dem ‚eigentlichen‘ Text voranstellt. Wir sehen darin ein wesentliches Element des Grundgesetzes.“² Dennoch enthielt die Präambel im Entwurf zunächst keinen Gottesbezug. Als dieser dann – sogar für den ersten Artikel – vorgeschlagen wurde, warnte der Abgeordnete Theodor Heuss davor, „diese sehr diesseitigen Werke zu stark im Metaphysischen verankern zu wollen, weil man sich selber dann in eine quasi Nichtverantwortung begibt“.

Schließlich erwärmte sich eine breite Mehrheit des Parlamentarischen Rates für den bekannten Gottesbezug in der Präambel: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“. Diese Formel – so Aschoff – war Ausdruck einer allgemeinen Überzeugung: „Das Bewusstsein, dass die Grundrechte einer metaphysischen Verankerung bedurften, war

² Dieses und die folgenden Zitate aus: H.-G. Aschoff (Hg.), Gott in der Verfassung. Die Volksinitiative zur Novellierung der Niedersächsischen Verfassung, Hildesheim 1995, 13 ff.

nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit bei den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates besonders stark ausgeprägt.“

Die Geschichte zeigt leider, dass ein Gottesbezug in der Präambel die Volksvertreter nicht bleibend in die Verantwortung vor Gott gestellt hat. Man darf leider auch nicht hoffen, dass „Gott“ als Wächter vor dem GG bis heute Politiker oder Politikerinnen hindern könnte, ihre frommen Amtseide gegebenenfalls zur Disposition zu stellen, und – notfalls – Volk und Bundestag auch schon einmal zu belügen. Sollte man aber bereits deshalb der Meinung sein, Gott gehöre nicht in eine Verfassung? Kant scheint es allerdings so gesehen zu haben: Wenn Gott in der Verfassung stünde, dann wäre Verfassungsbruch Gotteslästerung. Die Frage ist also: Welche Funktion übt Gott in einer Verfassung aus? Legitimiert er diese? Steht er für ultimative Sanktionsmaßnahmen im Falle einer Verfassungsverletzung? Garantiert er die Gültigkeit der Verfassungsartikel? Wären Verfassungen dann veränderbar? Ist die Anrufung Gottes in einer Verfassung Ausdruck menschlicher und staatlicher Schwäche? Ist sie Zeichen von Unsicherheit? Ist sie ein Gebet um Hilfe, die in der Verfassung niedergelegten Sätze, Ziele und Grundsätze zu bewahren?

2. „Gott“ in der Verfassung

Welche Möglichkeiten gibt es, Gott in einer Verfassung unterzubringen? Da ist erstens der alte Vorsatz: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen!“³ Hier bedienen sich Menschen der Autorität Gottes, um ihre Menschlichkeit zu übertünchen. Dieser Vorsatz ist u. a. dem christlichen Gottesdienst entlehnt, der damit den menschlichen Sachwaltern die sakramentale Weihe geben soll, um im Namen des Höchsten zu amten. Der Gebrauch der Formel im verfassungsrechtlichen Kontext entstammt der historischen Allianz von Thron und Altar, wo er den missbräuchlichen Zusammenhang gekrönter Häupter mit dem Schöpfer des Universums bemäntelt.

Neben dieser direkten und – wenn man so will – direkteren Platzierung Gottes in der Verfassung, steht eine andere, die Gott nennt, den Menschen aber weder autorisiert noch legitimiert: die schlichte Nennung Gottes, wie sie in der deutschen „Verfassung“, dem Grundgesetz, durch die Formel „in der Verantwortung vor Gott und den Menschen“ Gestalt angenommen hat. Hier wird der deutsche Souverän, das „Verfassungs-Ich“, bei seiner Selbstverpflichtung behaftet, diesen Verfassungsformeln als einem Ausdruck von Gottesverantwortung zu entsprechen. Gott ist damit zwar nicht direkt Teil der Verfassung,

³ So die Präambel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. Die Verfassung von Griechenland vom 11. Juni 1975 beginnt mit dem Vorspruch: „Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit.“ Und die Verfassung der Republik Irland vom 1. Juli 1937 lautet: „Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen Wir, das Volk von Irland, in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus ...“.

aber er steht quasi im Hintergrund, besser im Vordergrund, er ist das „Plus“ vor der Klammer (was in der Mathematik jedenfalls ohne Bedeutung ist!)

Eine dritte Art, Gott in der Verfassung wohnhaft sein zu lassen, ist der indirekte Religionsbezug, wie er zur Zeit für die europäische Verfassung zur Geltung zu bringen versucht wird. Der bisherige Entwurf erinnert an die geistigen und religiösen Wurzeln, ist aber manchen europäischen Christen nicht explizit genug. Sie möchten, wenn schon nicht „Gott“, so wenigstens das Wort „christlich“ in der Verfassungspräambel untergebracht sehen. Damit erst wäre die Europa-Verfassung ihrer Meinung nach mit dem korrekten Etikett versehen. Ich bin aber leicht geneigt, hier statt von Etikett eher von Amulett zu sprechen. Man will Europa ein kleines glitzerndes Kreuz um den Hals hängen, will ihm sozusagen das kirchliche Markenzeichen für alle Zeiten aufdrücken. Damit wären dann die unbestreitbaren christlichen Wurzeln der europäischen Länder benannt, aber warum nicht – ehrlicher Weise – auch von den jüdischen Wurzeln sprechen⁴ oder gar von den arabischen, wo doch der Dichter Herder die muslimischen Araber, mit Verweis auf die Blütezeit der Kultur in Spanien, als die „Lichtbringer Europas“ bezeichnet hatte?

Es mag noch manche Wege geben, Gott einen Sitz in der Verfassung zuzuweisen, keiner jedoch gibt befriedigende Antwort auf die Frage: Verleiht der so oder so im Verfassungstext beheimatete Gott seinem Wohnsitz eine Qualität, die dieser nicht hätte ohne ihn? Wird damit die Gegenwart Gottes sozusagen erzwungen? Ein „magisches“ Wirklichkeitsverständnis muss natürlich auf der direkten oder indirekten Anrufung Gottes oder der Berufung auf ihn bestehen. Magie lebt ja von der kultischen Präsenz. Ein nicht genannter und nicht im sakramentalen Ritus verfügbarer Gott ist im magischen Denken wirkungslos. Ihm gilt: Gott muss in die Verfassung, so oder so.

Dennoch fällt auf, dass nur eine kleine Minderheit der europäischen Verfassungen einen Gottesbezug kennt. Selbst „*God's own country*“, die Vereinigten Staaten von Amerika, haben es nicht gewagt, „diese sehr diesseitigen Werke zu stark im Metaphysischen verankern zu wollen, weil man sich selber dann in eine quasi Nichtverantwortung begibt“, um hier noch einmal Theodor Heuss zu zitieren. Umso mehr überrascht die Heftigkeit des Kampfes um den Gottesbezug in der neuen Verfassung der Europäischen Union.

3. Kampf um den Gottesbezug

Dabei stellt sich der zurzeit tobende Kampf um die Impfung der Verfassung mit dem Gottesbezug keineswegs als der Kampf der Verteidiger des christlichen Glaubens gegen die Bollwerke des Unglaubens und des Atheismus dar.

⁴ Der renommierte katholische Theologe Johann Baptist Metz hat am 23. November 2003 in einem Brief an den Außenminister Joschka Fischer folgende Formulierung für die Präambel der EU-Verfassung vorgeschlagen: „Schöpfend aus den kulturellen, aus den religiösen, insbesondere jüdisch-christlichen und aus den humanistischen Überlieferungen Europas“.

Auch zahlreiche gläubige Christen können in einer sich auf „Gott“ oder „christliche Wurzeln“ beziehenden EU-Verfassung keinen nennenswerten Fortschritt sehen, wenn es darum geht, die zunehmende Entchristianisierung Europas zu bremsen. Sicher, viele Christen sehen in ihrem frommen Protest gegen eine gott-lose EU-Verfassung ein christliches Bekenntnis, ein mutiges Zeugnis für die Sache des Glaubens. Auf den zweiten Blick jedoch stellt sich das Verfassungsscharmützel anders dar: als der verzweifelte Kampf der europäisch-kirchlichen Christenheit, ihre seit Jahrhunderten im nationalen Recht verankerten Staatsprivilegien noch möglichst lange und – wenn möglich – ohne Einbußen zu bewahren. Doch dieses Ziel ist längst erreicht, auch ohne Gottesbezug, nur mit dem Art. 51 der jetzigen Verfassung. Hier wird den Mitgliedsstaaten der EU das Recht zugebilligt, die nationalen kirchlichen Privilegien – wie z. B. Körperschaftsrechte, Steuererleichterungen, Staatszuschüsse – auch künftig, nötigenfalls auch gegen europäisches Recht, beizubehalten. Wörtlich heißt es:

- „(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.
- (3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.“

Bereits die unbeholfene englische Übersetzung „*philosophical, and non-confessional*“ für „weltanschaulich“ belegt, dass der Entwurf dieses Textes dem deutschen Grundgesetz nachempfunden wurde. Diese eigentlich sehr kluge Regelung hat nur eine grobe Schwäche: Sie gilt ja generell für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und müsste deshalb logischerweise für alle nationalen Kulturträger gelten. Warum tut sie das nicht?

Die Antwort ist einfach, der Text beweist es: Der Artikel ist das Ergebnis zäher Arbeit der europäischen Kirchen. Eine auch nur annähernd dem Art. 51 nahe kommende Ausnahme für Schule, Buchhandel, Medien, Parteien, Musik- oder Kulturvereine würde die Exklusivität des Art. 51 ins rechte Licht rücken, denn ein solcher Artikel X wäre undenkbar und politisch niemals durchsetzbar.

Warum so viele Worte also um einen „eigentlich klugen Artikel 51“? Antwort: Was in Deutschland dem sozialen und religiösen Frieden dienen will, schreibt die Ungerechtigkeiten der aktuellen Religionsgesetzgebung z. B. in Griechenland, in Dänemark, Österreich, etc. auf unbestimmte Zeit fest. Die drei gewählten Staaten stehen nämlich für Länder mit einer eindeutigen Mehrheitsreligion (griechisch-orthodoxe, römisch-katholische und lutherische Kirche) und den bis heute daraus resultierenden Benachteiligungen aller religiösen Minderheiten auf Gesetzesebene (Steuer, Körperschaftsrechte, Registrierungspflicht, etc.). Ganz zu schweigen von der Aussicht, bei einem

künftigen Beitritt der Türkei zur EU, die in diesem Land gesetzlich verfasste Diskriminierung und Unterdrückung christlicher Kirchen könnte durch den Artikel 51 zementiert werden.⁵

Damit sind wir nun bei einer Frage, die in der bisherigen Debatte selten gestellt wurde: Könnte es gewichtige Argumente geben, die gegen einen „verfassten“ Gott sprechen? In der Tat, die gibt es, und sie sollen hier freimütig benannt werden. Wohlgedenkt: Die vorgebrachten Einwände sind christlich-engagierter Natur und nicht etwa glaubens- oder kirchenfeindlich. Sie sind allerdings – das sei zugestanden – ein „abweichendes Minderheitsvotum“⁶ aus der Sicht einer religiösen Minderheit formuliert, deren Furcht vor Statusverlusten naturgemäß geringer ist als bei traditionellen Mehrheitskirchen.

4. Gott gehört nicht in die Verfassung

Es gehört bei den Vertretern der Kirchen und Freikirchen fast aller Konfessionen schon zum guten Ton, sich bei jeder Gelegenheit für einen expliziten Gottesbezug in der künftigen EU-Verfassung auszusprechen. Da ist es höchst ungewöhnlich, aus der Feder des ehemaligen Chefredakteurs der ZEIT, Robert Leicht, am 17. Juni 2004 einen Artikel unter folgender Überschrift zu lesen: „Es geht auch ohne. Gott braucht keine Verfassung, die Verfassung braucht keinen Gott.“ Leicht ist kein Kirchenfeind. Er ist Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), und er war Mitglied des Rates der EKD von 1997 bis 2003. Hier spricht also ein Mann der Kirche. Seine Argumente für den Gottesverzicht sind jedoch nicht theologischer, sondern politisch-strategischer Natur. Er bezieht sich – indirekt über das Zusatzprotokoll zum Amsterdamer Vertrag von 1997 – auf den erwähnten Art. 51 der EU-Verfassung. Nur hierin sieht er die entscheidende Voraussetzung für einen „Verzicht auf den verbalen Gottesbezug“.⁷ Einen theologischen Grund weiß auch Leicht nicht zu nennen.

⁵ Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) hielt dazu vom 6.–10. November 2002 in Wien eine Konferenz ab mit dem Thema: „Religionsfreiheit: Mehrheits- und Minderheitskirchen und ihre Beziehungen zum Staat.“ Die Berichte der Repräsentanten von Minderheitskirchen im heutigen christlichen Europa waren teilweise schockierend.

⁶ Wie es bei den Urteilsbegründungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) fast schon die Regel ist.

⁷ „Sabine von Zanthier, die Leiterin des Brüsseler Büros der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) würdigte am 24. April 2004 in Speyer den Entwurf des Verfassungsvertrags nach dem Vorschlag des EU-Konventes. Dass die Präambel einen Hinweis auf die „religiösen Überlieferungen Europas“ enthalte, wertete Frau Zanthier als Erfolg, wenngleich sich auch die EKD einen Gottesbezug oder einen Hinweis auf das christliche Erbe wünsche. Positiv bewertete sie, dass der Verfassungsentwurf in Artikel 51 den vollständigen Wortlaut der Erklärung 11 zum Amsterdamer Vertrag von 1997 übernommen habe. Während diese Erklärung zum Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften damals lediglich eine Interpretationshilfe war, komme dem Wortlaut künftig Verfassungsrang zu. Damit werde bekräftigt, dass die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in nationaler Kompetenz liege und somit durch die EU

Ja, während sich die Kirchen noch geschlossen für den expliziten Gottesbezug stark machen, lautstark als gelte es, den Untergang des Abendlandes zu verhindern, ist das Schweigen ihrer Theologengilde mehr als verdächtig. Kein Theologe von Rang sieht m. W. bisher einen Grund, auch die handfesten theologischen Gründe zu benennen, die gegen eine Aufnahme Gottes in diese – und jede andere europäische – Verfassung sprächen.⁸ Und ich wiederhole, was ich eingangs gesagt habe: „Ich glaube an Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erden, und ich stehe dazu, dass er von glaubenden Menschen überall in Freiheit und ohne Scheu und Scham öffentlich bekannt werden dürfte und sollte. Und ich glaube, dass jedes Volk das Recht hat, seinen glaubensvollen Dank an seinen Gott in jeder ehrfurchtgebietenden und würdevollen Weise zum Ausdruck zu bringen und zu dokumentieren, die ihm zu Gebote steht. Ich glaube aber drittens, dass die Verankerung des Gottesnamens in einer Verfassung – national oder international – der darauf bauenden Politik nicht nur nicht dienlich, sondern eher hinderlich oder gar unnützlich ist.“

Also zur Sache: Warum sollte ein Gottesbezug die Verfassung eines modernen Staates nicht schmücken? Ich sehe drei Gründe, deren stärksten ich zuerst nenne. Er wurde übrigens in der Debatte – soviel ich weiß – noch nie ernsthaft berücksichtigt.

I. Ein Gottesbezug in der EU-Verfassung läuft Gefahr, das dritte⁹ der Zehn Worte, des Dekalogs, auf gravierende Weise zu verletzen, wäre also Missbrauch des Gottesnamens.¹⁰

Über das Missbrauchsverbot des Gottesnamens, „Du sollst den Namen ‚Jahwe dein Gott‘ nicht sinnlos gebrauchen“, haben die Ausleger des Alten Testaments seit Jahrzehnten spekuliert. Falls es zutrifft, dass damit der magische Gebrauch des göttlichen Namens – als Zauberei – verboten sein soll, dann wäre in der Tat auch jeder Gottesbezug in einer Verfassung, der die selbsterdachten Grund-Gesetze einer Gesellschaft unter Gottesschutz stellen will, untersagt. Dann wäre nämlich der Gottesname nichts anderes als ein Götzenbild. Darum wurde von jüdischer Seite dieser (christlichen?) Auslegung auch heftig widersprochen. Rabbiner Marc Stern sagt dazu sehr treffend:

„Ich habe meine Zweifel, ob in diesem Gebot die Magie verboten ist, mit dem Gottesnamen zu zaubern und Gott in seine Gewalt zu bringen. Gott ist doch kein

nicht beeinträchtigt werden könne.“ (Auszug aus einer Pressemitteilung der Leuenberger Kirchengemeinschaft [GEKE] vom 25. April 2004).

⁸ Hans Küng bedauert, dass kein Gottesbezug in die Präambel der EU-Verfassung aufgenommen wurde, glaubt jedoch, es sei „illusorisch, für ganz Europa noch eine einigermaßen einheitlich gläubige Bevölkerung vorauszusetzen. Zwar traurig, aber wahr. Im Übrigen sollten sich die christlichen Kirchen fragen, ob sie nicht wesentlich dazu beigetragen haben, dass so viele Menschen gegen eine Nennung des Gottesnamens sind.“ (Die WELT, am 9. August 2004).

⁹ Ich folge hier der jüdischen Zählung.

¹⁰ Zum Folgenden vgl. vom Verf., Zehn Worte – zehn Werte. Gedanken über das Grundgesetz des Glaubens, Berlin 2004.

„Rumpelstilzchen“, das man Schachmatt setzt, weil man seinen Namen herausbekommen hat.“¹¹

Die Einbindung Gottes in eine Verfassung also, die den Grund haben sollte, menschlicher Schwachheit und Kurzsichtigkeit mittels trotziger Gottesnennung auf die Beine zu helfen, macht Gott zu einem Fetisch und ist als Missbrauch des Allerhöchsten und – mit Luthers Worten – als „unnützlich“ abzulehnen.

Da nun selbst die besten Verfassungstexte nicht ohne aktualisierende Verbesserungen (*amendments*) auskommen, stellte sich bei einem „verfassten“ Gott bei jeder Korrektur der Verfassung, ja bei jedem Gesetz und seinen vielen Änderungen, die Frage aller Fragen erneut: Sind die Gesetzesinitiativen und -novellen im Einklang mit dem Verfassungsgott? Ich sage absichtlich „stellte“, denn in Wirklichkeit und Wahrheit stellt niemand diese Fragen. Ist Gott erst einmal verfasst, wird er zum stummen Götzen, der wie ein ewig schweigender Sphinx die Pyramiden bewacht, aber nicht verhindern kann, dass die Grabkammern geplündert werden! Welche christlichen, gläubigen, religiösen Leute haben denn aufgeschrien, als die Bundesrepublik 1999 „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ sich an einem Angriffskrieg gegen Jugoslawien beteiligte und als ein ehemaliger Kanzler sein Ehrenwort gegen Parteispender eintauschte „so wahr ihm Gott helfe“? Und hat nicht das Bundesverfassungsgericht die Liberalisierung des Abtreibungsrechts im Grundsatz für verfassungsgemäß erklärt? Und sind nicht die Kirchen, die heute der EU-Verfassung einen „Gott“ implantieren wollen, merkwürdig stumm im Blick auf die in derselben Verfassung vorgesehene neuerliche und ungeheuerliche Militarisierung Europas?

Genau diese Situation spricht das dritte Gebot m. E. an: „Du sollst den Namen ‚Jahwe dein Gott‘ nicht fälschlicherweise gebrauchen!“ Denn „Gott“ ist kein Rufname, sondern Teil eines Beziehungsausdruckes „mein Gott“. Gott ist keine Bezeichnung für ein höchstes Wesen, sondern Anrede, ist Ausdruck einer vertrauensvollen Wirklichkeit, sagen wir es deutlich: für einen Glauben. Wenn aber das Volk, das Gottes Namen trägt, ihn für nichts trägt, als bloßes Etikett, als Namens-Judentum, als Namens-Christentum, wenn dieses Volk sich v. a. Christenvolk nennt und vorgibt, „christliches Abendland“ zu sein, sich also mit dem Namen Christi brüstet, seinen Christus jedoch weder kennt noch nennt, dann lebt es unter falschem Namen und missbraucht diesen.

II. Ein Gottesbezug in der EU-Verfassung wäre kein Bekenntnis glaubensvoller Nationen, sondern religiöser Sieg über alle, die dieser Religion nicht angehören und auch nicht angehören wollen.

Wieder einmal hätte das Christentum es vermocht, eine Bewegung für die eigenen Zwecke zu funktionalisieren. Zur Erinnerung: Menschenrechte und Religionsfreiheit sind in Europa immer gegen die staatstreuen Mehrheits-

¹¹ H. G. Pöhlmann/M. Stern, Die Zehn Gebote im jüdisch-christlichen Dialog: ihr Sinn und ihre Bedeutung heute. Eine kleine Ethik, Frankfurt a. M. 2000, 65.

kirchen erfodhten worden, werden aber heute von diesen als ihre höchst-igen Errungenschaften und die Frucht ursprünglicher christlicher Theologie ausgegeben. Dabei wird schamlos verschwiegen, dass es gerade die von den Mehrheitskirchen Jahrhunderte lang verfolgten Minderheitskirchen waren, die – auf dem Umweg über die staatskirchenfreien Zone der Neuen Welt – wesentlich zur verfassungsmäßigen Durchsetzung solcher Selbstverständlichkeiten wie des Menschenrechtes auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit – gegen die Großkirchen – beitrugen.

Heutige Versuche des Vatikans und der evangelischen und orthodoxen Mehrheitskirchen, die künftige EU-Verfassung christlich zu taufen, fand überall dort heftigen Widerstand, wo man die Zeiten staatlich-klerikaler Herrschaft noch nicht vergessen hat, wie z. B. in Frankreich. Der französische Laizismus, repräsentiert in Persönlichkeiten wie dem Präsidenten des EU-Verfassungskonventes, Giscard d'Estaing, ist ja nicht als prinzipielle Gottlosigkeit zu werten, sondern als die Summe der gesellschaftlichen Antikörper, die während der Zeit der klerikalen Infektion der République erfolgreich ausgebildet wurden.

Wie wenig dagegen die Bundesrepublik Deutschland ihren staatskirchlichen Infekt in Richtung auf eine religionsfreiheitliche Denkungsart überwunden hat, zeigten in jüngster Zeit die Haltungen der beiden großen Kirchen, die nicht nur mehrheitlich die neuen Gesetze zum Verbot von (islamischen) Kopftüchern im öffentlichen Dienst unterstützten, sondern auch den ersten Gesetzentwurf eines umfassenden Antidiskriminierungs-gesetzes zu Fall brachten [sic!].

Sollte es also den Kirchen in Europa gelingen, „Gott“ in die künftige Verfassung zu zwingen, dann wäre das kein „Beweis des Geistes und der Kraft“ des noch ungebrochen christlichen Europas, sondern ein Sieg der Kirchenpolitik und ihren ca. zwei Dritteln an Bundestagsabgeordneten und Regierungsbeamten. Wie wenig es dabei um „Gott“ geht, zeigt die Warnung eines hochrangigen Kirchenjuristen: Man solle nicht zu sehr auf den Gottesbezug drängen, sonst könnte im Tauschverfahren der unverzichtbare Artikel 51 kassiert werden.

Ein Verfassungs-Gott jedoch, der mit Schieben und Drücken und einigen großen Nägeln am Verfassungsgerüst befestigt wird, „damit er nicht wackelt“ (Jes 40,20 und 41,7), ein solcher Gott ist in der Bibel als hilfloser Götze verspottet, als ein Baal, der sich selbst nicht helfen kann.

III. Ein hart erkämpfter Gottesbezug in der EU-Verfassung wäre aber schließlich ein trauriger Anachronismus, ein trauriges Zeugnis von längst vergangenem Klerikalismus.

Unbestechlicher Kronzeuge für ein überzeugendes christliches Zeugnis in säkularer Umwelt ist Dietrich Bonhoeffer. In seinen letzten Briefen aus dem Tegeler Gefängnis rang er mit dem Problem „Gott“ und dem Bekenntnis zu ihm unter Menschen, die Gott los geworden waren. Unablässig grübelte er

nach über eine legitime Weise, „Gott“ zu meinen, ohne „Gott“ zu sagen. Genau heute vor 60 Jahren (während ich diese Zeilen schreibe), am 16. Juli 1944, schrieb er dazu Folgendes:

„Gott als moralische, politische, naturwissenschaftliche Arbeitshypothese ist abgeschafft, überwunden [...]. Es gehört zur intellektuellen Redlichkeit, diese Arbeitshypothese fallen zu lassen bzw. sie so weitgehend wie irgend möglich auszuschalten. [...] Das Prinzip des Mittelalters aber ist die Heteronomie in der Form des Klerikalismus. Die Rückkehr dazu aber kann nur ein Verzweiflungsschritt sein, der nur mit dem Opfer der intellektuellen Redlichkeit erkaufte werden kann. [...] Und wir können nicht redlich sein, ohne zu erkennen, dass wir in der Welt leben müssen – ,*etsi deus non daretur*¹² [...] Der Gott, der uns in der Welt leben lässt ohne die Arbeitshypothese Gott, ist der Gott, vor dem wir dauernd stehen.“¹³

Wie Bonhoeffer heute geurteilt hätte anlässlich des Gott-in-der-Verfassung-Konfliktes von 2004? Wir wissen es nicht und sollten nicht spekulieren. Vieles spricht jedoch dafür, dass Bonhoeffer die Meinung geteilt hätte, dass Gott in keiner guten Verfassung ist und dass seine Anwesenheit keine menschliche Verfassung besser oder gar heilig macht. Darum geben wir ihm hier nochmals abschließend das letzte Wort:

„Wenn man von Gott ‚nicht-religiös‘ sprechen will, dann muss man so von ihm sprechen, dass die Gottlosigkeit der Welt dadurch nicht irgendwie verdeckt, sondern vielmehr gerade aufgedeckt wird und gerade so ein überraschendes Licht auf die Welt fällt. Die mündige Welt ist Gott-loser und darum vielleicht gerade Gott-näher als die unmündige Welt.“¹⁴

¹² „Auch wenn es Gott nicht gäbe“ (Hugo Grotius).

¹³ *Bonhoeffer*, Widerstand und Ergebung, 192.

¹⁴ A. a. O., 194.

